



Satzung zur Benutzung der Sportstätten der Stadt Kuppenheim

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim folgende Satzung bezüglich der Benutzung der städtischen Sportstätten am 19.10.2020 beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Stadt Kuppenheim unterhält öffentliche Sportstätten. Diese sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 GemO. Von dieser Benutzungssatzung werden insbesondere folgende Einrichtungen erfasst:

- a) Wörtelstadion, Adlerstraße, 76456 Kuppenheim
- b) Sportanlagen beim Cuppamare (Tartanplatz, Tartanlaufbahn, Weit- und Hochsprunganlage, Rasenplatz, Kunstrasenplatz), Großaustraße, 76456 Kuppenheim
- c) Sportgelände Grundschule Oberndorf, Jahnstraße 2

§ 2

Sportstätten

Die Sportstätten der Stadt Kuppenheim stehen vor allem Vereinen und Organisationen zur Benutzung offen und dienen dem organisierten Wettkampfsport als auch den nicht wettkampforientierten, regeloffenen Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten.

§ 3

Nutzung der Sportstätten

Die in § 1 genannten Sportstätten der Stadt Kuppenheim dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadtverwaltung von berechtigten Personen, Vereinen und Organisationen im Rahmen des § 2 dieser Satzung benutzt und betreten werden.



STADT KUPPENHEIM

Anderweitige Nutzungen der Sportstätten bedürfen der Genehmigung der Stadt Kuppenheim.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstößen gegen § 3 dieser Satzung wird auf die Bußgeldvorschrift des § 142 GemO verwiesen.
- (2) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Nr.1 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 genannten Sportstätten ohne vorherige Genehmigung der Stadt Kuppenheim betritt, benutzt oder die Zweckbestimmung der Sportstätten aus § 2 dieser Satzung missachtet.
- (3) Verstöße gegen § 3 Abs. 1 dieser Benutzungssatzung können gemäß § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 4 Abs. 3 GemO nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.

Kuppenheim, den 19.10.2020


Karsten Mußler
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.